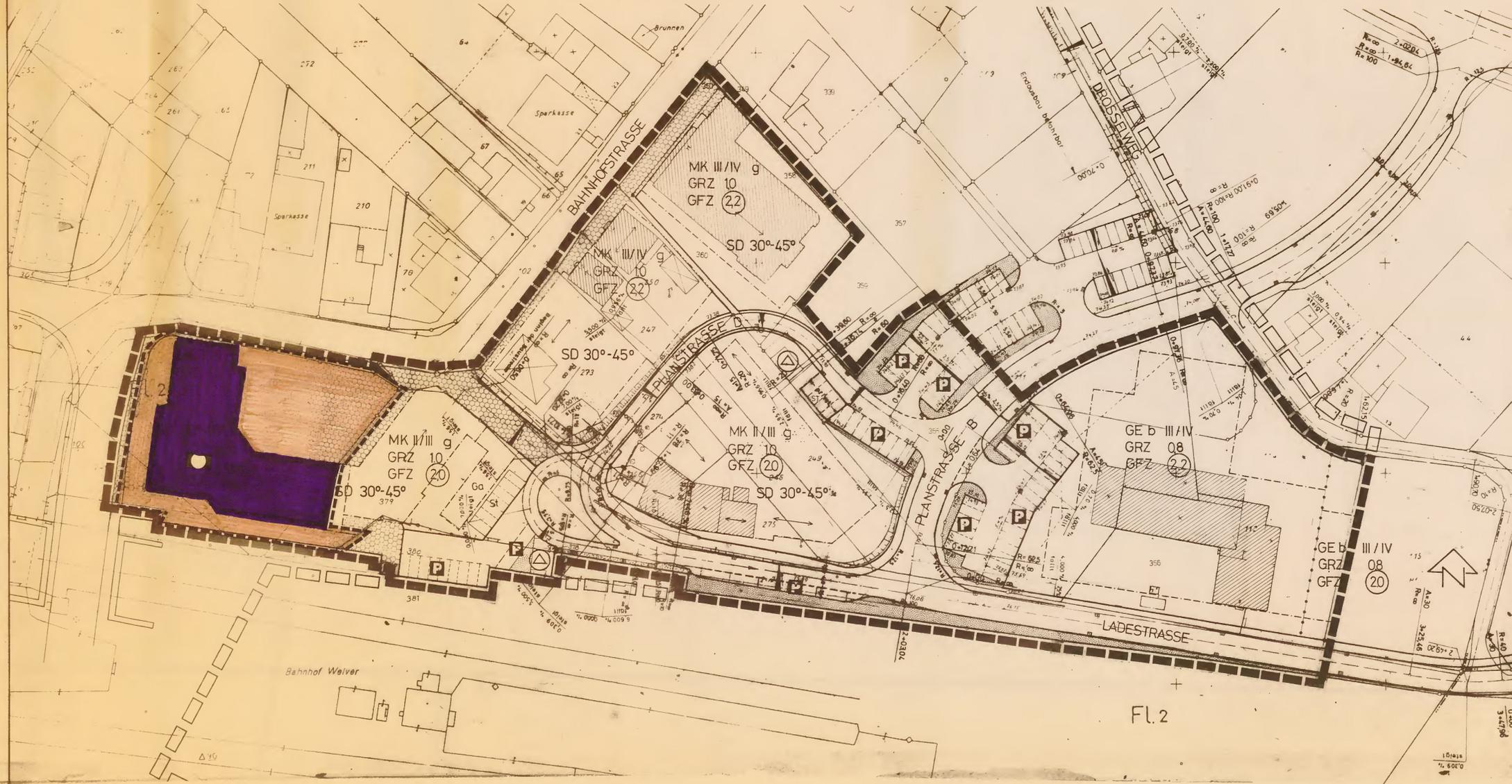


WELVER BP 9

4. ÄNDERUNG (Ausschnitt)

„SANIERUNG ORTSMITTE“



der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - Bau O NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419; ber. August 1984) - SGV. NW. 232

der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 763)

Gestrichen aufgrund der Genehmigungsverfügung des RP vom 07.11.1985

Mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Welver, am 12.06.1985, die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ortsmitte" gemäß § 10 BauO NW und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Welver, den 12.06.1985

Bürgermeister: *Folie*
Ratsmitglied: *Gross, Joh. von der*
Schriftführer: *Barnhusen*

- A. Festsetzungen gemäß § 9 (1-3) und (7) BauO**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauO. Der Bebauungsplan liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 Bau O NW z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes.
 - Kerngebiet gem. § 7 BauO NW. Zulässig sind gem. (2):
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Verknüpfungsstätten,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 - sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses
 - Ausnahmen gem. (3) können zugelassen werden.
 - Gewerbegebiet gem. § 8 BauO NW. Zulässig sind: nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. (3)
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Außer nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sind die nach § 8 Abs. 2 BauO NW allgemein zugelassenen Nutzungen und Arten der Betriebe u. Anlagen gem. § 1 Abs. 5 BauO NW nicht zulässig.
 - mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse gem. § 17 Abs. 4 Bau O NW
 - geschlossene Bauweise gem. § 22 Abs. 3 Bau O NW
 - Baulinie gem. § 23 Abs. 2 Bau O NW. Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltung
- B. Kennzeichnerungen gem. § 10 (1) Städtebauförderungsgesetz**
- Abgrenzung des Sanierungsgebietes gem. § 10 (1) StBauFG
 - abzubrechende Gebäude gem. § 10 (1) StBauFG
- C. Sonstige Darstellungen**
- vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzstein
 - Flurstücksnummer
 - vorhandene Gebäude
 - Gebärd aufgrund der Genehmigungsverfügung des RP vom 07.11.1985
 - Firststrichung, zwingend
 - Satteldach
 - Dachneigung
 - Festsetzung gestrichen
 - Grenze des Änderungsbereiches
 - Änderungen gemäß Ratsbeschuß vom

SATZUNG DER GEMEINDE WELVER BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „ORTSMITTE“ 4. ÄNDERUNG

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 des Bauplanungsrechts.

Die Planunterlagen sind am 31. Oktober 1985 im Rathaus der Gemeinde Welver zur Einsichtnahme für jedermann zugänglich gemacht worden.

47,0 Soest, den 31. Oktober 1985

Müller
Kreisvermessungsamt

Der Rat der Gemeinde Welver hat gem. § 2 (1) BauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2056, ber. S. 2071), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349) am 07.02.1984 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ortsmitte" beschlossen.

4777 Welver, den 07.02.1984

Bürgermeister: *Schlottmann*
Ratsmitglied: *Berns-Müller*
Schriftführer: *Barnhusen*

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" einschließlich Begründung hat gem. § 2 a Abs. 2 BauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2056, ber. S. 2071), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349) am 02.05.1984 öffentlich bekannt gemacht.

4777 Welver, den 03.05.1984

Gemeindedirektor: *Herberg*

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sanierung Ortsmitte" einschließlich Begründung hat gem. § 2 a Abs. 2 BauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2056, ber. S. 2071), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.11.1984 bis 03.12.1984 einschließlich zu jeder Tageszeit öffentlich zugänglich gemacht.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. Ratsbeschuß vom 27.06.1984 am 25.10.1984 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

4777 Welver, den 04.12.1984

Gemeindedirektor: *Herberg*

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sanierung Ortsmitte" ist gemäß § 11 BauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2056, ber. S. 2071), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349) mit Verfügung vom 7.11.1985 unter AZ: 35.4.1-2.4 genehmigt worden.

570 Amberg, den 07.11.1985

Der Regierungspräsident
im Auftrag
gez. Soehner

Diese mit Verfügung vom 07.11.1985 genehmigte 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" ist am 06.10.1985 gemäß § 12 BauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2056, ber. S. 2071), geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 349) in Verbindung mit § 4 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1976 (GV. NW. S. 591) ortsbüchlich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" einschließlich Begründung von Tage der Bekanntmachung ab in Verwaltungsgebäude der Gemeinde Welver, Am Markt 4, Raum 1, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten öffentlich ausliegt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenüber der Änderung außer Kraft.

4777 Welver, den 08.10.1985

gez. Rohé
Bürgermeister

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen
für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH

Projekt WELVER, ORTSMITTE 96 087 64

Planinhalt BEB.PL. NR 9,4,ÄNDER. Maßstab 1:500

Bearbeitet SL

Gezeichnet 60

Entw aus

Geändert RI 25.10.79 GO 8184

31 422

KREIS SOEST
KATASTERAMT

Gemeinde Welver
Kreis Soest

Kreis Soest